

Staub oder Lärm

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **19 (1911)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürich III; Vizepräsident: Conrad Hoß, Birmensdorferstraße 203, Zürich III; Aktuarin: Frä. Elise Schweizer, Rieterstraße 69, Zürich II; Protokollführer: Theodor Meili, Seestraße 561, Zürich II; Quästor: Hans Zlli, Mutschellenstraße 23, Zürich II; Material-

verwalter: Johann Weiß, Bederstraße 47, Zürich II; Materialverwalterin: Frä. Marg. Zucker, Lannenrauchstraße 24, Zürich II; Mitgliederkontrolle: Frä. Rosa Müller, Kanalstraße 19, Zürich III; Beisitzerin: Frä. Luise Syfrig, Rainstraße 9, Zürich II.

Staub oder Lärm.

Es war vor ungefähr hundert Jahren, da lag dem Conseil de Salubrité in Paris eine Frage vor, deren Entscheidung in einem Sinne ausfiel, die den Antilärm-Ligisten besondere Freude machen wird. Einmal, weil sie sehen, daß man schon damals den Lärm als ein Uebel ansah, und dann, weil der Bescheid ihnen wie aus dem Herzen geschrieben ist. Freilich, die Staubbekämpfungsbereinigungen dürften mit dem Gutachten weniger einverstanden sein.

Der Fall lag folgendermaßen: Es sollte bei Paris eine Teppichklopferei eröffnet werden und zwar in primitivster Weise: die Teppiche sollten auf einem unbebauten Grundstücke geklopft werden. Darüber waren die Anwohner wenig ergötzt und reichten eine Petition ein, daß das Unternehmen nicht erlaubt werden möge. Sie machten geltend, daß der Staub aus den Teppichen „nicht nur die Möbel, sondern auch Bäume und Pflanzen“ zerstöre; er enthalte allerhand krankheits-erregende Stoffe, so daß Augenkrankheiten, Husten, Brustreizungen entstünden; die Wollepartikelchen gar verursachten einen Bluthusten, der mit Schwindsucht endige. Als Beweis wurden die traurigen Gesundheitsverhältnisse der mit dem Teppichklopfen beauftragten Arbeiter angeführt, die, obwohl sie gut bezahlt würden, blaß und mager seien und sich gegen Asthma und andere Lungenkrankheiten nicht erwehren könnten.

Ein Gutachten indessen will die Staubgefahren nicht anerkennen. Beim Besuch von Spitälern und Krankenhäusern habe sich herausgestellt, daß gesunde Arbeiter sogar in Räumen nicht krank geworden seien, wo man Matratzen geklopft habe, auf denen schon die verschiedensten Leute mit ansteckenden Krankheiten gestorben seien. Nur Leute, die schon schwindsüchtig seien oder Veranlagung zur Schwindsucht hätten, würden die normale Widerstandskraft vermissen lassen. Gleiche Beobachtungen seien in den Werkstätten zur Herstellung der Matratzen der Gendarmerie und der Feuerwehrlente, des Gardekorps und der

alten königlichen Garde von Paris gemacht worden, ebenso auch in Fabriken, wo man Kamelhäute und türkische Teppiche klopfte. Man könne daher den „Anschuldigungen der Anwohner gegen den Staub“ nicht zustimmen, gar nicht zu reden von der Lächerlichkeit der Behauptung, die Pflanzen und Bäume hätten darunter zu leiden.

Trotzdem wurde die Errichtung der Teppichklopferei abgelehnt und zwar — wegen des Lärmes. Es werden für seine unangenehme Wirkung eine Reihe von Beispielen angeführt, die man ohne weiteres glaubhaft findet. Doch als einen Schaden für unsere Gesundheit hat man damals auch den Lärm nicht angesehen.

Die Gutachter von heute würden wohl anders geurteilt haben. Sie würden die Anstalt vielleicht sogar zugelassen haben unter gewissen Kautelen; wenn sie aber verboten worden wäre, so hätte man auch den Lärm zu den gesundheits-schädigenden Ursachen gerechnet. So erlaubt man heute in verschiedenen Städten das Teppichklopfen nur für wenige, nicht am Morgen gelegene Stunden. — Der Staub würde selbstverständlich als eine ausgesprochene Gefahr für unsere Gesundheit charakterisiert werden. Denn heute wissen wir, daß die Staubpartikelchen, die zu Boden fallen, nicht das Schlimmste vom Staub sind, sondern die Bakterien, die leider sehr weit fliegen.

Doch nichts ist interessanter, als den Schwankungen in der Auffassung gesundheitlicher Fragen nachzugehen. Wenn man die Ansicht früherer Zeiten liest, kommt einem so recht zum Bewußtsein, wie mit dem Fortschritt der Wissenschaft unsere Erkenntnisfähigkeit sich gesteigert und unser Urteil sich geklärt hat.

Solche Ueberblicke zu geben, das ist der Zweck der „Historischen Abteilung“ der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911, die an einer großen Reihe von Beispielen sich bemühen wird, diesen Kontrast recht klar zum Ausdruck zu bringen.